

Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.01.2012

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.09.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

		Euro
1.	Erstmaliger Erwerb einer	
1.1	Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	150
1.2	Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	150
2.	Überlassung von Reihengrabstätten auf 30 Jahre	
2.1	Reihengrabstätte	150
2.2	Reihengrabstätten für ein Kind unter 5 Jahren	75
2.3	Urnenreihengrabstätte	75
3.	Grabstätte mit gemeindlicher Grabpflege	
3.1	Reihengrabstätte mit Grabmal	1.500
3.2	Anonyme Reihengrabstätte	750
3.3	Anonyme Urnenreihengrabstätte	450
3.4	Teil-Anonyme Urnenreihengrabstelle	500
4.	Für die Verwaltung und laufende Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen jährlich Die Gebühr kann für 30 Jahre im Voraus erhoben werden; ausgenommen Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4	5
5.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	220
6.	Für die Benutzung der Leichenkammer bis zu 96 Stunden	80
6.1	Für jeden weiteren Tag	20

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher bestehende Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe vom 22. September 2003 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 19.12.2011

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

Axel Renken